



Bei erstmaligem Betreten gültigen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (Test, Impfung, Genesung) **vorweisen.** Des Weiteren ist für das Betreten von gastronomischen Einrichtungen, von Sportstätten sowie von Freizeiteinrichtungen in Beherbergungsbetrieben jederzeit ein gültiger Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr (Test, Impfung, Genesung) erforderlich. Nachweise sind für die Dauer des Aufenthaltes bereitzuhalten.

Liegt kein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vor, darf im Beherbergungsbetrieb ausnahmsweise das negative Testergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung herangezogen werden, der unter Aufsicht des Betreibers des Beherbergungsbetriebes gemacht wurde.

Kinder bis zum vollendeten 12. benötigen keinen solchen Nachweis.

Gäste müssen sodann keinen MNS tragen.

Welche Kontaktdaten müssen erfasst werden (Registrierungspflicht)?

- Zum Zwecke der Kontaktpersonennachverfolgung bei Auftreten eines COVID-19-Falles müssen – abseits der allgemeinen Daten, die im Zuge der Anmeldung (Ausfüllen des Meldezettels) erfasst werden – von allen Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten vor Ort aufhalten, Vor- und Familienname sowie Telefonnummer und (wenn vorhanden) E-Mail-Adresse, ergänzt um den Zeitraum des Aufenthaltes erhoben werden.
- Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich auch Personen aus dem gemeinsamen Haushalt bestehen, ist die Datenerfassung einer volljährigen Person dieser Gruppe ausreichend.
- Diese Daten dürfen ausschließlich zur Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet werden und sind auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.
- Zur Sicherung der Daten sind geeignete Maßnahmen zu setzen und die Daten nach 28 Tagen unverzüglich zu löschen.